

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.005/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. DR. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN • BMGF-92301/0006-II/A/4/2016

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Apothekerkammergesetz 2001
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 7 (§ 2a Abs. 4):

Die Erläuterungen begründen den vorgeschlagene Entfall des § 2a Abs. 4 Z 3 damit, dass dessen Text dem § 2a Abs. 3 angefügt werde.

Nach dem geltenden § 2a Abs. 4 Z 3 kann die Apothekerkammer im übertragenen Wirkungsbereich eine Bearbeitungsgebührenverordnung erlassen. Durch den Entfall dieser Bestimmung würde daher – ungeachtet des vorgeschlagenen § 2a Abs. 3 – die Erlassung der Bearbeitungsgebührenverordnung nicht mehr in den übertragenen, sondern in den eigenen Wirkungsbereich der Apothekerkammer fallen.

Überdies richtet sich der im vorgeschlagene § 2a Abs. 3 zweiter Satz, wonach sich die Bearbeitungsgebühr nach dem mit der Durchführung der Verfahren durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachaufwand zu richten hat, auf die im konkreten Verfahren nach Abs. 1 einzuhebende Gebühr, die daher in jedem

Einzelfall gesondert zu berechnen wäre; hingegen handelt es bei dieser Vorgabe nach der geltenden Rechtslage um die gesetzliche Determinierung der Verordnung.

Sofern an dieser Rechtslage nichts geändert werden soll, worauf die Erläuterungen hindeuten, sollte § 2 Abs. 4 Z 3 nicht entfallen.

Zu Z 12 und 13 (§ 32 Abs. 6 und 7):

1. Nach dem geltenden Abs. 6 (erster Satz), der unverändert bleiben soll, kann jede zur Wahl zugelassene wahlwerbende Gruppe binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses „bei der Hauptwahlkommission Einspruch gegen das Wahlergebnis“ erheben.

Hingegen sieht der vorgeschlagene Abs. 7 vor, dass jede wahlwerbende Gruppe „die Wahl“ nach Kundmachung des Wahlergebnisses binnen zwei Wochen beim Verfassungsgerichtshof anfechten kann. Nach den Erläuterungen soll eine Zuständigkeit des VfGH gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG „auch für Beschwerden gegen einen Bescheid der Hauptwahlkommission in einem Berichtigungsverfahren gelten“. Gesetzestext und Erläuterungen stimmen nicht überein: Der vorgeschlagene Abs. 7 spricht von „der Wahl“; das Apothekerkammergesetz sieht kein „Berichtigungsverfahren“ vor; in der Apothekerkammer-Wahlordnung ist im Zusammenhang mit der Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen von einem „Berichtigungsverfahren“ die Rede (§ 18 Abs. 3). Soll Abs. 7 tatsächlich (auch) eine Anfechtung (nicht: „Beschwerde“) des Wahlergebnisses gemäß (direkt) beim VfGH ermöglichen, käme es zu einer Doppelgleisigkeit von Rechtsbehelfen, die miteinander nicht vereinbar wären. Es kann nur entweder eine Zuständigkeit des VfGH gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG vorgesehen werden (vorgeschlagener Abs. 7), oder aber eine Zuständigkeit des VfGH gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG (geltender Abs. 6 erster Satz, wonach dieser über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden – wie hier der Hauptwahlkommission – erkennt).

2. Wenngleich § 68 Abs. 1 VfGG hinsichtlich der Frist für die Wahlanfechtung lediglich subsidiär ist, sollte aus gegebenem Anlass überprüft werden, ob die von dieser Bestimmung abweichende zweiwöchige Frist des Abs. 7 tatsächlich notwendig ist.

Ungeachtet wäre jedenfalls der fristauslösende Zeitpunkt klarer zu formulieren (gemeint wohl: „innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses“).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“), zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 1 Z 1 ua):

Die Novellierungsanordnung hat das in der Norm jeweils zu ändernde Wort genau anzuführen. Es ist daher zwischen § 2a Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 2 Z 7 und § 27 Abs. 2 einerseits („praktische“) und § 2a Abs. 2 Z 1b und 1c sowie § 2a Abs. 4 Z 1 andererseits („praktischen“) zu unterscheiden und die Änderungen jeweils in der Novellierungsanordnung gesondert anzuordnen.

Die zu ändernde Gliederungseinheit ist außerdem exakt anzugeben (LRL 122). Die Novellierungsanordnung könnte daher wie folgt lauten:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
² <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1656>
³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

2. In § 2a Abs. 1 Z 1, in § 10 Abs. 2 Z 7 und in § 27 Abs. 2 wird jeweils das Wort „praktische“ durch das Wort „fachliche“ ersetzt; in § 2a Abs. 1 Z 1b und 1c (neu) sowie in § 2a Abs. 4 Z 1 wird jeweils das Wort „praktischen“ durch das Wort „fachlichen“ ersetzt.

Zu Z 3 (§ 2a Abs. 1 Z 1a):

Es sollte in Erwägung gezogen werden, den Text der neuen Z 1a als neue Z 1c einzufügen, um damit eine Umnummerierung der geltenden Z 1a und 1b zu vermeiden.

Zu Z 4 (§ 2a Abs. 1 Z 1d bis 1g):

In der Novellierungsanordnung muss es richtig „§ 2a Abs. 1 Z 1c“ lauten.

In der vorgeschlagenen Z 1d müsste es lauten „absolviertenen Berufspraktika“.

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sollte diese mit ihrem Titel (bzw. Kurztitel und Abkürzung falls vorhanden) sowie mit der Fundstelle der Stammfassung genannt werden. In weiterer Folge wäre dann nur mehr der Kurztitel bzw. die Abkürzung zu verwenden (LRL 131 und 133). Dies sollte hinsichtlich des Apothekengesetzes bereits in § 2 Abs. 4 Z 12 geschehen, hinsichtlich der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung in der gegenständlichen Bestimmung. Außerdem wäre in weiterer Folge jeweils ein Artikel vor dem Kurztitel einzufügen (LRL 136).

Zu Z 6 (§ 2a Abs. 2 und 3):

Die Z 6a bis 6d in Abs. 2 könnten zusammengefasst werden „6a bis 6d“.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 4):

Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („Abteilungsausschüsse“).

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2):

Im Gleichklang mit § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 sollte es lauten „wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten [...] ist“.

Zu Z 12 (§ 32 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte mit einem Punkt enden.

Zu Z 16 (§ 81 Abs. 17):

Das Zeichen § sollte zur besseren Lesbarkeit der Inkrafttretensbestimmung vor jedem einzelnen Paragraphen eingefügt werden.

Sonstige Rechtsbereinigungen:

Im Übrigen wird angeregt, folgende Rechtsbereinigungen im Apothekerkammergesetz 2001 vorzunehmen:

- 1. In § 56 erster Satz wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.*
- 2. In § 79d entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.*
- 3. In § 81 Abs. 6 wird das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.*
- 4. In § 81 Abs. 9 erster Satz wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch das Wort „Bundesgesetze“ ersetzt.*
- 5. In § 81 Abs. 11 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.*
- 6. In § 82 Abs. 2 lit. a wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.*

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt und zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen „und den Kammervorstand vorgesehen“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei den Erläuterungen zur Z 2 fehlt die Ziffer „2“.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung fehlt die Abbildung von § 10 Abs. 2 Z 7.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. November 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

